



Hausordnung der Grundschule Pesterwitz

Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß §§ 32, 42 und 43 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen ist in kommunalen Bildungseinrichtungen durch die Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

Miteinander

- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Eltern erforderlich. Eine aktive Mitwirkung aller Beteiligten wird erwartet.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft begegnen einander respektvoll und fair.
- Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und ein höflicher Umgangston prägen das tägliche Miteinander. Schimpfwörter und Beleidigungen sind nicht erlaubt.
- Niemand wird ausgelacht, ausgeschlossen oder gemobbt.
- Bei Problemen, die nicht eigenständig gelöst werden können, wird eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft hinzugezogen. Physische und psychische Gewalt werden nicht toleriert und geahndet.
- Während des Unterrichts wird leise und konzentriert gearbeitet, damit niemand beim Lernen gestört wird.
- Essen im Unterricht ist nicht gestattet.
- Verletzungen der intimen Privatsphäre und übergriffiges Verhalten sind untersagt.

Auf dem Schulgelände

- Das Schulgelände darf während der Betreuungszeit nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals ist Folge zu leisten. Fachräume sowie der Sportplatz und die Turnhalle dürfen nur gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft betreten werden. Fenster werden ausschließlich durch das Personal geöffnet.
- Der Hort öffnet ab 6:00 Uhr für Kinder des Frühhortes. Der allgemeine Schuleinlass und das Öffnen der Klassenzimmer erfolgt um 7:45 Uhr. Zuvor halten sich die Kinder im Frühhort auf. Unterrichtsbeginn ist 8:00 Uhr. Das Schulhaus schließt um 17:00 Uhr.

- Unterrichtszeiten:
 - Förderunterricht: 7:20 – 7:45 Uhr
 - 1. Stunde: 8:00 – 8:45 Uhr (anschließend Frühstückspause)
 - 2. Stunde: 9:00 – 9:45 Uhr (anschließend Hofpause Klassen 1/2)
 - 3. Stunde: 10:05 – 10:50 Uhr
 - 4. Stunde: 11:00 – 11:45 Uhr (anschließend Hofpause Klassen 3/4)
 - 5. Stunde: 12:05 – 12:50 Uhr
 - 6. Stunde: 13:00 – 13:45 Uhr
- Der Besuch des Hortes ist nach Abschluss eines Betreuungsvertrages möglich. Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) verlassen das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Ganztagsangebot.
- Zu Unterrichtsbeginn sind alle Kinder an ihrem Platz und haben ihren Arbeitsplatz vorbereitet.
- In der Schule werden Hausschuhe getragen, Kopfbedeckungen werden im Unterricht abgesetzt.
- Technische Geräte dürfen nur nach Aufforderung bedient werden.
- Gebäude, Ausstattung, Schulmaterialien und Außenanlagen sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung kann Schadenersatz verlangt werden.
- Im Schulgebäude wird grundsätzlich langsam gegangen – Rennen ist untersagt.
- Beim Frühstück und Mittagessen wird in ruhiger Atmosphäre gegessen. Auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten.
- Nach dem Unterricht bzw. nach der Hortzeit wird das Klassenzimmer vom Ordnungsdienst gekehrt.
- Besonders in den Toilettenbereichen sind Sauberkeit und Hygiene selbstverständlich.
- Die Nutzung mobiler Endgeräte ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Digitale Geräte bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet im Ranzen. Bei Verstößen gegen die Handyregelung können Geräte von pädagogischem Personal eingezogen werden. Für verwahrte Geräte wird keine Haftung übernommen.
- Während der ersten Hofpause gehen die Klassen 1 und 2 verpflichtend nach draußen; die Klassen 3 und 4 dürfen. In der zweiten Hofpause ist es umgekehrt.
- Während der Hofpausen dürfen die Kinder spielen und sich bewegen, jedoch niemanden gefährden oder verletzen. Das Werfen von Steinen, Schneebällen, Eis oder anderen Gegenständen ist verboten.
- Die Pflanzen auf dem Schulgelände sind zu schützen. Das Betreten der Beete und das Klettern auf Bäume ist untersagt.
- Ballspiele sind nur auf dem Fußballplatz erlaubt.
- Spielgeräte sind sorgfältig und nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. Nach Gebrauch sind sie ordnungsgemäß aufzuräumen.
- Beim Läuten der Glocke begeben sich alle Kinder zügig in das Schulhaus.
- Mit Energie wird sparsam umgegangen. Bei ausreichender Helligkeit bleibt das Licht aus. Heizkörper dürfen nur vom Personal bedient werden.

Versicherungsschutz

- Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann nach Maßgabe des Schulgesetzes mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen belegt werden (Anlagen).
- Wer vorsätzlich Beschädigungen oder Verunreinigungen verursacht, haftet in voller Höhe. Bei Minderjährigen sind gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten ersatzpflichtig. Der Schulträger übernimmt keine Haftung.
- Schäden sind umgehend der Schulleitung oder der Hortleitung zu melden.
- Jedes Kind ist auf dem direkten, sicheren Schulweg sowie bei schulischen und hortbezogenen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert.
- Unfälle und Verletzungen, auch kleinere, sowie Arztbesuche infolge eines Unfalls sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder dem Schulsekretariat zu melden. Wegeunfälle sind spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule oder dem Hort anzugezeigen.
- Bei Erkrankungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z. B. akuter Durchfall, Erbrechen), ist die Schule bzw. in den Ferien der Hort umgehend zu informieren. Gleiches gilt bei Lausbefall oder Krätze.
- Der Masernschutz ist mit der Aufnahme in die Schule durch Impfnachweis oder ärztliche Bescheinigung einer Kontraindikation nachzuweisen.
- Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den vorgesehenen Ablagemöglichkeiten aufzubewahren. Private Sachen sind nicht versichert.
- Fundsachen werden im Erdgeschoss gesammelt und können dort abgeholt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden sie entsorgt oder weitergegeben.
- Das Rauchen (auch von E-Zigaretten oder Shishas) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, auch zu Festen und Feiern.
- Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen oder Rauschmitteln ist untersagt und wird geahndet. Gleiches gilt für den Besitz oder Umgang mit gefährlichen oder verbotenen Gegenständen sowie Waffen.
- Regelungen zu Cannabis:
 - o Der Konsum in Gegenwart von Minderjährigen ist verboten.
 - o Auf dem Schulgelände und in dessen Sichtweite ist der Konsum von Cannabis untersagt.
 - o Für Minderjährige bleiben Erwerb, Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis generell verboten.
 - o Die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige ist eine Straftat.
- Das Fotografieren sowie das Anfertigen von Ton- oder Filmaufnahmen sind nur im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften und nach vorheriger Abstimmung mit der Schul- oder Hortleitung erlaubt.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 5. November 2025 ab sofort in Kraft.